

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der FR8 solutions GmbH
(nachfolgend FR8 genannt)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der FR8 solutions GmbH (nachfolgend „FR8“) gelten für sämtliche Verträge zwischen FR8 und ihren Auftraggebern über Lieferungen und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, FR8 hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

2 Vertragsgegenstand und Grundlagen der Zusammenarbeit

- 2.1 Diese AGB sind Bestandteil eines entsprechenden Rahmen- oder Einzelvertrages über die Erbringung von dienstvertraglichen Leistungen durch FR8.
- 2.2 FR8 erbringt Beratungs-, Projekt-, Schulungs-, Audit-, Analyse-, Dokumentations- sowie sonstige Dienstleistungen für Unternehmen und Organisationen.
- 2.3 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Vertrag oder der Auftragsbestätigung.
- 2.4 Sollte sich bei der Umsetzung der Leistungen ein zusätzlicher Handlungsbedarf ergeben, der bei Vertragsabschluss nicht erkennbar war, so treffen beide Seiten dazu eine ergänzende Vereinbarung.
- 2.5 FR8 ist berechtigt, den Auftrag selbst auszuführen oder durch geeignete Dritte (Subunternehmer und Kooperationspartner) ganz oder teilweise durchführen zu lassen. FR8 haftet für deren sorgfältige Auswahl.
- 2.6 Auf Verlangen des Auftraggebers hat FR8 Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll FR8 einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte, erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- 2.7 Der Auftraggeber wird FR8 im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen schaffen; insbesondere wird er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und in vollem Umfang zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird FR8 schnellstmöglich über alle Umstände unterrichten, welche die Projektausführung sowie den Zeitplan beeinflussen können.

3 Vergütung, Kostenersatz

- 3.1 Die Vergütung richtet sich nach Angebot, Vertrag oder Auftragsbestätigung.
- 3.2 Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges sowie Änderungs- oder Ergänzungswünsche werden gesondert vergütet.
- 3.3 Entstehen FR8 durch Änderungen, Unterbrechungen oder Projektabbruch zusätzliche Aufwendungen oder Verpflichtungen gegenüber Dritten, sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 3.4 FR8 ist bei längerfristigen Projekten zu angemessenen Abschlagszahlungen berechtigt.
- 3.5 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4 Geheimhaltung und Datenschutz

- 4.1 Die Vertragsparteien behandeln sämtliche vertraulichen Informationen streng vertraulich und verpflichten ihre Mitarbeiter sowie beauftragte Dritte entsprechend.
- 4.2 Vertragsinhalte und Arbeitsergebnisse dürfen unter Beachtung der DSGVO und des BDSG elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.
- 4.3 Eine Offenlegung gegenüber Dritten ist zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben, zur Vertragserfüllung erforderlich oder von der anderen Vertragspartei genehmigt wurde.
- 4.4 Der Auftraggeber räumt FR8 das widerrufliche Recht ein, ihn als Referenzkunden in Print- und elektronischen Medien zu nennen.
- 4.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht über das Vertragsende hinaus.

5 Schutz des geistigen Eigentums

- 5.1 Sämtliche Unterlagen und Arbeitsergebnisse bleiben geistiges Eigentum der jeweiligen Vertragspartei.
- 5.2 Sie dürfen ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt werden. Jede darüberhinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Rechteinhaberin.
- 5.3 Der Auftraggeber darf die von FR8 erstellten Arbeitsergebnisse, zeitlich und räumlich unbeschränkt für eigene betriebliche Zwecke

nutzen. Eine Nutzung für Dritte oder zur Erstellung vergleichbarer Leistungen für andere Unternehmen ist ohne vorherige Zustimmung von FR8 unzulässig. Dies gilt auch für bearbeitete oder auszugsweise Fassungen.

6 Verrechnung, Zahlung

- 6.1 Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug fällig.
- 6.2 Der Auftraggeber kommt allein durch Mahnung der FR8 oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, mit der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug.
- 6.3 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit bzw. bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

7 Haftung

- 7.1 FR8 erbringt ihre Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen, technischen und fachlichen Rahmenbedingungen. Die Verantwortung für die Umsetzung sowie die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Anforderungen verbleibt beim Auftraggeber.
- 7.2 FR8 übernimmt keine Garantie für bestimmte wirtschaftliche, technische oder behördliche Ergebnisse, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.3 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet FR8 nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet FR8 nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- 7.5 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.
- 7.6 FR8 unterhält eine Betriebs- und Vermögenshaftpflichtversicherung. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf die Deckungssumme der jeweils bestehenden Versicherung begrenzt.
- 7.7 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen FR8 verjähren in 12 Monaten ab Anspruchsentstehung und Kenntnisnahme bzw. Erkennen. In jedem Fall verjähren die Ansprüche spätestens 24 Monate nach Auftragsabschluss. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist. Des Weiteren gilt die Verkürzung nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit

8 Vertragsdauer, Kündigung

- 8.1 Rahmenverträge werden mit ihrer Unterzeichnung, Einzelverträge mit Annahme des Angebots oder Zugang einer Auftragsbestätigung wirksam.
- 8.2 Rahmenverträge können von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf einer Vertragsperiode in Textform gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr.
- 8.3 Bereits erteilte Aufträge werden von einer Kündigung des Vertrages nicht berührt.
- 8.4 Bei höherer Gewalt ruhen die Leistungspflichten. Hierzu zählen insbesondere Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Pandemien, Embargos, behördliche Maßnahmen sowie erhebliche Ausfälle der Energie-, Telekommunikations- oder IT-Infrastruktur. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Vertragsteil kündigen. Voraussetzung ist, die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, die andere Partei schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung muss den entsprechenden Grund darlegen und unverzüglich erfolgen. Wenn eine solche Benachrichtigung erfolgt, ist die Partei solange von der Verpflichtung zur Erbringung der Leistung frei, bis der Grund der höheren Gewalt wegfällt oder die andere Partei den Vertrag kündigt.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Anlagen, Angebote und Leistungsbeschreibungen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des zugehörigen Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen, ungültig gewordenen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Gewollten in zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.
- 9.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Stand 20.07.2026